

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

61. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2009

Nr. 4

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG; hier: Ersuchen um Vollstreckung im Wege des Vollstreckungshilfeverkehrs; Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO	233
	Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges	238
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	239
	Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG)	239
	Bekanntmachungen des Präsidenten des Justizprüfungsamts	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2007	242
	Personalnachrichten	256
	Stellenausschreibungen	260
	Buchbesprechungen	263
	Hinweise	
	Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn	266

RUNDERLASSE

Nr. 9 Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG; hier: Ersuchen um Vollstreckung im Wege des Vollstreckungshilfeverkehrs; Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO. Gem. RdErl. des MdJIE (4424/1 - III/C 1 - 2006/3451 - III/A), des HMdluS (II 41 - 24 23d - 05.03 - 1/04/1) und des HMAFG (V5 A - m 1000) vom 22. 1. 2009 – JMBl. S. 233 –
– Gült.-Verz. Nr. 244 –

I.

§ 1

(Vollstreckungshilfe)

- (1) Bei der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG ist in jedem Einzelfall bereits bei Einleitung der Vollstreckung von Amts wegen zu prüfen, ob im Wege eines Vollstreckungshilfeersuchens die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bzw. einer neben der Unterbringung verhängten Freiheitsstrafe im Heimatstaat veranlasst werden kann. Soweit eine Überstellung nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 in Frage kommt, bedarf es hierzu der Einwilligung der verurteilten Person. Dies gilt nicht im Verhältnis zu den Staaten, für die das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 2866) Anwendung findet.

Bestehen begründete Zweifel, ob der Heimatstaat die Vollstreckung der Unterbringung übernehmen wird, ist von einem Vollstreckungshilfeersuchen Abstand zu nehmen. Begründete Zweifel bestehen insbesondere, wenn der zu ersuchende Staat bereits in der Vergangenheit die Übernahme eines im Maßregelvollzug Untergebrachten wegen fehlender Maßregelvollzugseinrichtungen oder wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen abgelehnt hat.

Ist zur Besorgung aller Angelegenheiten oder der Aufenthaltsbestimmung Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB angeordnet, so kann es zur Herbeiführung der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers sachdienlich sein, darzulegen, dass der Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregel im Heimatstaat den besonderen Interessen der betreuten Person Rechnung trägt (§ 1901 Abs. 3 BGB). Ist eine Betreuung nicht angeordnet, besteht aber Anlass zu der Annahme, dass die verurteilte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, sollte geprüft werden, ob die Einleitung eines Betreuungsverfahrens in Frage kommt.

- (2) Im Übrigen ist der Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten über den Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland vom 15. Dezember 1998 (JMBl. 1999 S. 23) entsprechend anzuwenden.

§ 2

(Absehen von der Vollstreckung)

- (1) Das Ersuchen um Vollstreckung im Wege des internationalen Vollstreckungshilfeverkehrs und Maßnahmen nach § 456a StPO stehen selbständig nebeneinander. Es ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu prüfen, ob von der Vollstreckung der Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 456a StPO abgesehen werden kann.

Die Aussetzung der (weiteren) Vollstreckung der Unterbringung ist ohne Rücksicht auf die Dauer einer neben der Unterbringung verhängten Freiheits- oder Jugendstrafe für den Zeitpunkt der Vollziehbarkeit (nicht notwendigerweise Rechtskraft) der ausländerrechtlichen Entscheidung im Sinne des § 456a Abs. 1 StPO anzuordnen. Dies gilt nur, wenn die Hälfte der neben der Unterbringung verhängten Freiheitsstrafe im Wege der Anrechnung als verbüßt gilt.

Eine Maßnahme nach § 456a StPO kommt in der Regel bei solchen ausländischen verurteilten Personen in Betracht, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an Behandlungsangeboten oder Freizeit- sowie Ausbildungsprogrammen der Maßregelvollzugseinrichtungen nicht oder nicht erfolgreich teilnehmen können oder denen Vollzugslockerungen, insbesondere Ausgang oder Urlaub, in der Regel nicht gewährt werden können, weil zu befürchten ist, dass sie die Vollzugslockerungen im Hinblick auf die angeordnete oder drohende Ausweisung missbrauchen werden. Dies gilt insbesondere für im Maßregelvollzug untergebrachte Personen, deren Ausweisung wegen einer neben der Unterbringung verhängten Freiheitsstrafe nach §§ 53, 54 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) vom 30. 7. 2004 (BGBl. I S. 1950) erfolgen muss.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Besserung und Sicherung eines Abzuschiebenden grundsätzlich dem Heimatstaat der verurteilten Person obliegen.

- (2) Nach § 456a StPO kann von der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB uneingeschränkt abgesehen werden.

Bei einer nach § 63 StGB untergebrachten Person, bei der nach der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung auch in ihrem Heimatland infolge seiner psychischen Erkrankung in unbehandeltem oder unbetreuten Zustand Gewaltdelikte zu erwarten sind, soll von der weiteren Vollstreckung der Unterbringung nach § 456a StPO erst abgesehen werden, wenn die Maßregelvollzugseinrichtung die Vollstreckungsbehörde davon unterrichtet, dass zur Begegnung der Gefährlichkeit der verurteilten Person in ihrem Heimatland im Falle der Abschiebung alle erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen angebahnt und vorbereitet sind.

Soweit dies nicht oder nicht in angemessener Frist zu realisieren ist, kann eine Maßnahme nach § 456a StPO dennoch getroffen werden, wenn der Heimatstaat durch die für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Stellen von der beabsichtigten Maßnahme nach § 456a StPO so rechtzeitig unterrichtet wird, dass die im Einzelfall nach Heimatrecht zulässigen Maßnahmen zur Sicherung der Allgemeinheit im Heimatstaat veranlasst werden können.

Auch in den übrigen Fällen veranlassen die mit der Durchführung der Abschiebung befassten Ausländerbehörden die rechtzeitige Unterrichtung des Heimatstaates. Soweit die Übermittlung von Gesundheitsdaten Untergebrachter durch die Maßregelvollzugseinrichtung, Vollstreckungsbehörde und zuständige Ausländerbehörde erforderlich ist und Untergebrachte eine nach den Datenschutzbestimmungen notwendige Einwilligung nicht erteilen, ist es zur Feststellung der Übermittlungsbe-

fugnisse nach § 12 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989 sachdienlich, den Datenschutzbeauftragten der Maßregelvollzugseinrichtung zu beteiligen.

- (3) Ist eine Maßnahme nach § 456 a StPO im Hinblick auf die Gefährlichkeitsprognose gleichwohl nicht möglich, ist unverzüglich erneut zu prüfen, ob eine Überstellung in den Heimatstaat eingeleitet werden kann. Die erneute Prüfung ist z. B. insbesondere angezeigt, wenn von der Einleitung des Überstellungsverfahrens im Hinblick auf die lange Dauer dieses Verfahrens zunächst abgesehen wurde.

§ 3

- (1) Für die Wahrnehmung der spezifischen Belange ausländischer untergebrachter Personen ist in den Maßregelvollzugseinrichtungen in Hessen jeweils eine Koordinierungsstelle für Ausländerfragen eingerichtet. Diese Koordinierungsstellen sind auch Ansprechpartner für die Vollstreckungsbehörden sowie die zuständigen Ausländerbehörden.
- (2) Die Maßregelvollzugseinrichtungen übermitteln den Vollstreckungsbehörden und der zuständigen Ausländerbehörde jeweils eine Ablichtung ihrer für die Überprüfung nach § 67e StGB erstellten Prognosegutachten; dies gilt auch für Gutachten, die anlässlich der letzten Überprüfung nach § 67e StGB vor Inkrafttreten des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. Oktober 1998 (StAnz. S. 3510; JMBl. S. 983) abgegeben wurden.

§ 4

- (1) Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die für die Maßregelvollzugseinrichtung örtlich zuständige Ausländerbehörde unverzüglich bei Einleitung der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG (§ 87 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Die Vollstreckungsbehörde teilt dieser örtlich zuständigen Ausländerbehörde auch alsbald mit, wenn eine Maßnahme nach § 456 a StPO in Betracht kommt, und unterrichtet diese Ausländerbehörde unverzüglich über
 - a) die Erledigung der Maßregel,
 - b) die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung,
 - c) die Unterbrechung der Vollstreckung einer Maßregel in Fällen, in denen die Vollstreckungsreihenfolge nach § 67 Abs. 3 StGB geändert wird.
- (2) Die Mitteilungspflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 und § 5 Abs. 3 des Gemeinsamen Runderlasses vom 6./27. 9. 2007 betreffend die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen (StAnz. S. 2198) bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Für die Dauer des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach den §§ 63 und 64 StGB, § 7 JGG ist seit 1. Juni 1998 ungeachtet der vor Beginn des Vollzugs der Unterbringung begründeten örtlichen Zuständigkeit die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unterbringung vollzogen wird. Diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Verlegung in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, für deren Bezirk eine andere Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, bestehen, wenn die Ausländerbehörde die Ausweisung bereits verfügt hat oder sonstige aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet hat (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 – GVBl. I S. 260 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 – GVBl. I S. 229 –).

Demgemäß sind für die Maßregelvollzugseinrichtung Haina die Ausländerbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg, für die Maßregelvollzugseinrichtung Hadamar die Ausländerbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg und für die Maßregelvollzugseinrichtung Bad Emstal-Merxhausen die Ausländerbehörde des Landkreises Kassel örtlich zuständig. Bei einer Verlegung von untergebrachten Personen in die Zweigstelle Gießen der Maßregelvollzugseinrichtung Haina bleibt die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg unberührt.

- (2) Wird abweichend von § 67 Abs. 1 StGB vor Vollzug der Unterbringung einer Maßregel der Besserung und Sicherung eine mit der Maßregel verhängte Freiheitsstrafe vollzogen oder wurde eine Freiheitsstrafe aus einem anderen Erkenntnis vor der Unterbringung vollzogen, geht die örtliche Zuständigkeit mit Beginn des Vollzugs der Unterbringung nach § 1a Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden auf die Ausländerbehörde über, in deren Bezirk die Unterbringung vollzogen wird.

§ 6

Für das Verfahren der Vollstreckungsbehörden gelten im Übrigen § 2 Nr. 1 Satz 3, § 4, § 8 Buchst. c) des Runderlasses des Ministeriums der Justiz vom 3. Mai 2005 (JMBl. S. 261) entsprechend.

§ 7

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Dieser Runderlass wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 23. Februar 2009 (S. 540) veröffentlicht.

Nr. 10 Durchführungserlass zur Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Justiz einschließlich des Justizvollzuges. RdErl. d. MdJ vom 13. 2. 2009
(1281-Z/A6-2008/6391-I/A) – JMBI. S. 238 – – Gült.-Verz. Nr. 3200 –

In Ausführung der Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung (StAnz. 2008, S.1414 ff.) wird – unter Ausnahme des Ministeriums – für den Geschäftsbereich einschließlich der Justizvollzugseinrichtungen bestimmt:

I.

(1) Die Ausgestaltung der Vorgesetztenrückmeldung, insbesondere die Mitarbeiterzuordnung innerhalb der einzelnen Führungsbeziehungen, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt für ihren Geschäftsbereich vorgenommen. Innerhalb dieser Vorgaben sollen insbesondere die in dem Personalentwicklungskonzept der hessischen Justiz exemplarisch aufgeführten Führungskräfte eine Rückmeldung über ihre Führungskompetenz erhalten.

(2) Für den Geschäftsbereich des Justizvollzuges wird die Ausgestaltung der Vorgesetztenrückmeldung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz vorgenommen.

(3) In jedem Fall sind die Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung als Mindestvoraussetzungen zu beachten.

II.

Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ist die Beantwortung einzelner Fragen aus dem Fragebogen Vorgesetztenrückmeldung (Anlage 1 der Grundsätze der Vorgesetztenrückmeldung in der Hessischen Landesverwaltung) ausdrücklich freigestellt, soweit diese ausschließlich Aspekte ihrer sachlichen Unabhängigkeit aus § 9 Rechtspflegergesetz betreffen.

III.

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts, die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Justizvortrag im Hessischen Ministerium der Justiz führt nach Abschluss der Vorgesetztenrückmeldung einen Erfahrungsaustausch mit den Behördenleitern in ihrem Geschäftsbereich durch. Die dort gewonnenen Erkenntnisse sowie die Anzahl der durchgeführten Vorgesetztenrückmeldungen werden dem Hessischen Ministerium der Justiz spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Dienstwege berichtet.

IV.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 11 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2009 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG. RdErl. des MdJ vom 16. 2. 2009 (4515 - IV/A2 - 2008/3124 - IV/A) – JMBl. S. 239 –

I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 2. Oktober 2008 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2009 im Bundesanzeiger Nummer 153/08 (S. 3601) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2009 wie folgt festgestellt und bekanntgegeben:

Für das gesamte Bundesgebiet einheitlich:

I. für Unterkunft

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende: | |
| bei Einzelunterbringung | 138,60 Euro |
| bei Belegung mit zwei Gefangenen | 59,40 Euro |
| bei Belegung mit drei Gefangenen | 39,60 Euro |
| bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen | 19,80 Euro; |

2. für alle übrigen Gefangenen:	
bei Einzelunterbringung	168,30 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	89,10 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	69,30 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	49,50 Euro;
II. für Verpflegung:	
Frühstück	45,00 Euro
Mittagessen	80,00 Euro
Abendessen	80,00 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG). RdVfg. d. Präs. d. OLG v. 12. 3. 2009 (318 E - I/3 - 22/01) – JMBl. S. 240 –

Aufgrund des § 51 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 782), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG) vom 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007, S. 5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 zu 9.4.2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Diese Rundverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2007 (2224 – V/JPA II/1 – 2008/5358-V)

A.

ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG (Altes Recht)

I. Ergebnisse 2007

1. Am Jahresende 2006 waren im Prüfungsverfahren	1.196
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2007	<u>270</u>
Kandidatinnen/Kandidaten,	
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	1.466
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	84
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	2 <u>86</u>
Verbleiben	1.380

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 34 Nr. 1 bzw. 2 JAG	
für nicht bestanden erklärt:	15
(davon 2 Wiederholer)	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG	
für nicht bestanden erklärt:	1
Von 214 Prüfungsausschüssen wurden geprüft	
erstmalig:	1.074

wiederholt: 78 1.168
 so dass am Jahresende 2007 **212**
 Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.

2. Von den 1.168 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die Prüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	907 = 77,65%	539 = 72,45%	368 = 86,79%
• sehr gut	5 = 0,43%	1 = 0,13%	4 = 0,94%
• gut	48 = 4,11%	11 = 1,48%	37 = 8,73%
• vollbefriedigend	154 = 13,18%	65 = 8,74%	89 = 20,99%
• befriedigend	370 = 31,68%	218 = 29,30%	152 = 35,85%
• ausreichend	330 = 28,25%	244 = 32,80%	86 = 20,28%
nicht bestanden	261 = 22,35%	205 = 27,55%	56 = 13,21%

Von den 81 Wiederholern haben 27 = 33,33% (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen/Kandidaten = 2,31%) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
bestanden	465 = 76,10%	202 = 81,45%	240 = 77,67%
• sehr gut	1 = 0,16%	1 = 0,40%	3 = 0,97%
• gut	22 = 3,60%	12 = 4,84%	14 = 4,53%
• vollbefriedigend	79 = 12,93%	34 = 13,71%	41 = 13,27%
• befriedigend	201 = 32,90%	77 = 31,05%	92 = 29,77%
• ausreichend	162 = 26,51%	78 = 31,45%	90 = 29,13%
nicht bestanden	146 = 23,90%	46 = 18,55%	69 = 22,33%
Punkteschnitt	7,44	7,50	7,51

3. Den 424 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	369	0	0
9	14	11	3
10	41	41	0
11	0	1	0

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 – 6 Semestern	1 = 0,12%	1 = 0,09%
7 Semestern	16 = 1,88%	19 = 1,63%
8 Semestern	303 = 35,52%	353 = 30,22%
9 Semestern	63 = 7,39%	76 = 6,51%
10 Semestern	201 = 23,56%	234 = 20,03%
11 Semestern	32 = 3,75%	44 = 3,77%
12 Semestern	83 = 9,73%	132 = 11,30%
13 Semestern	16 = 1,88%	33 = 2,83%
14 Semestern	35 = 4,10%	68 = 5,82%
15 Semestern	13 = 1,52%	26 = 2,23%
16 Semestern und mehr	90 = 10,55%	182 = 15,58%
Gesamt	853 = 100,00%	1.168 = 100,00%

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 43 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	10,69 Semester	11,47 Semester
Frankfurt	11,08 Semester	11,91 Semester
Gießen	10,17 Semester	11,16 Semester
Marburg	10,38 Semester	10,85 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2007 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	37 = 3,17%
31 bis 35 Jahre	95 = 8,13%
27 bis 30 Jahre	280 = 23,97%
23 bis 26 Jahre	744 = 63,70%
22 Jahre und jünger	11 = 0,94%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 35,27%.

6. Von den 1.168 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 658 (= 56,34%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2006	2005	2004	2003	2002	2001
52,93%	49,75%	49,52%	48,49%	45,97%	44,55%

Unter den 907 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 502 Frauen= 55,35%.

Der Anteil der Frauen an den 424 Freiversuchen betrug 227 = 53,54%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 110.

27 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer-)behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2007 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens
 im Durchschnitt 8,12 Monate,
 b) bei von den Kandidatinnen / Kandidaten verzögerter Beendigung
 des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 13,71 Monate,
 c) für alle Prüfungsverfahren im Durchschnitt 8,31 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)

Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2006 verbliebene Verfahren	38
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2007 .	<u>12</u>
Fortsetzungsverfahren insgesamt	50
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: ..	4
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0 <u>4</u>
Verbleiben	46

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0

Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden	36	<u>36</u>
Kandidatinnen/Kandidaten, so dass am Jahresende 2007		10
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Fortsetzungsverfahren verblieben sind.		
10. Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen (Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)		
Am Jahresende 2006 waren im Abschichtungsverfahren		0
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2006		<u>0</u>
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet,		
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt		0
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.		
<u>Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten</u>		0
11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren		
Am Jahresende 2006 waren		147
Prüfungsverfahren anhängig.		
Im Jahr 2007 sind nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleis- tungen weitere		<u>0</u>
Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10),		
so dass im Berichtsjahr insgesamt		147
Prüfungsverfahren anhängig waren.		
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden	36	
Rechtskandidatinnen/-kandidaten (vgl. Ziffer 9).		
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist	0	<u>36</u>
Prüfungsverfahren für nicht bestanden erklärt worden.		
Am Jahresende 2007 sind somit		111
abhängige Prüfungsverfahren verblieben.		
12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung		
Am Jahresende 2006 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung		53
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.		
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2007		<u>176</u>
Kandidatinnen/Kandidaten gemeldet,		
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt		229
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung befunden haben.		

Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . . .	44	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0	<u>44</u>
Verbleiben		185

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	3	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	1	
Von den Prüfungsausschüssen wurden Kandidatinnen/Kandidaten geprüft,	48	<u>52</u>
so dass am Jahresende 2007 Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung verblieben sind.		133

Von den 52 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben 20 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 32 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim *Punktwert* der Abschlussnote

	2 bis 3 Punkte	7	5 bis 6 Punkte	0	8 bis 9 Punkte	0	
bis zu 1 Punkt	5	3 bis 4 Punkte	9	6 bis 7 Punkte	0	9 bis 10 Punkte	0
1 bis 2 Punkte	9	4 bis 5 Punkte	2	7 bis 8 Punkte	0	mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 2,29 Punkte.

b) Beim *Notenwert* der Abschlussnote

keine Verbesserung	um eine Notenstufe	um zwei Notenstufen	um drei oder mehr Notenstufen
9	17	6	0

II. Allgemeine Bemerkungen

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Zulassungen zur Prüfung	1.145	1.121	1.017	1.045	1.039	1.783	270
Durchgeführte Prüfungsverfahren	844	894	895	828	802	868	1.168

Die Zahlen für das Jahr 2007 bilden das Auslaufen des Prüfungsverfahrens nach altem Recht ab. Im Sommer 2006 konnten sich Kandidatinnen und Kandidaten letztmalig zur Ablegung der herkömmlichen ersten juristischen Staatsprüfung melden. Von dieser Möglichkeit wurde in sehr großem Umfang Gebrauch gemacht. Sowohl Studierende mit verhältnismäßig kurzer Studienzzeit als auch zahlreiche Längerstudierende machten hiervon Gebrauch, um sich nicht auf die Prüfung neuen Rechts – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – einstellen zu müssen. Dies findet seinen Ausdruck in den Prüfungszahlen des Jahres 2007, da die im Jahr 2006 begonnenen Prüfungsverfahren erst im Jahre 2007 ihren Abschluss fanden.

Die Prüfungsergebnisse bewegen sich hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „voll befriedigend“) weiterhin auf sehr hohem Niveau und haben sich erneut von den Vergleichszahlen im Bundesgebiet abgesetzt.

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
2000	14,54%	20,16%
2001	14,92%	19,88%
2002	14,84%	24,50%
2003	15,40%	22,80%
2004	16,10%	22,82%
2005	15,80%	21,19%
2006	15,10%	20,80%
2007	13,80%	22,26%

Diese überaus günstigen Ergebnisse strahlen naturgemäß weiterhin auch auf die Misserfolgsquote aus, die im Vergleich zum Vorjahr zwar weiter angestiegen aber weiterhin die niedrigste im gesamten Bundesgebiet ist:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
2000	29,14%	20,83%
2001	27,91%	19,64%
2002	28,02%	16,55%
2003	28,60%	13,85%
2004	25,60%	14,86%
2005	27,00%	16,08%
2006	29,30%	19,89%
2007	32,30%	22,35%

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2006 bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten die die Prüfung bestanden haben

für die Aufsichtsarbeiten	5,50
für die Hausarbeit	8,15
für die mündliche Prüfung	8,55.

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

2007: 7,47 (2006: 8,00).

Der Anteil der Freiversuche lag im Jahr 2007 mit 36,30% deutlich über dem Niveau des Vorjahres (2006 = 27,50%) und liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern erstmals über dem Durchschnittswert, der im Jahr 2007 bei 34,60% lag.

B.

STAATLICHE PFLICHTFACHPRÜFUNG (Neues Recht)

1. Am Jahresende 2006 waren im Prüfungsverfahren	0
Rechtskandidatinnen/-kandidaten verblieben.	
Zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben sich im Jahre 2007 Kandidatinnen/Kandidaten,	<u>599</u>
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	599
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	95
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0 <u>95</u>
Verbleiben	504

Geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten

Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	1
(davon 0 Wiederholer)	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0
Von der mündlichen Prüfung gemäß § 18 JAG ausgeschlossen . . .	25

Von 12 Prüfungsausschüssen wurden geprüft

erstmals: 49
wiederholt: 0 75
so dass am Jahresende 2007 **429**
Rechtskandidatinnen/-kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.

2. Von den 75 geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten haben die staatliche Pflichtfachprüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	49 = 65,33%	26 = 63,41%	23 = 67,65%
• sehr gut	1 = 1,33%	0 = 0,00%	1 = 2,94%
• gut	2 = 2,67%	1 = 2,44%	1 = 2,95%
• vollbefriedigend	5 = 6,66%	3 = 7,31%	2 = 5,88%
• befriedigend	25 = 33,33%	13 = 31,71%	12 = 35,30%
• ausreichend	16 = 21,34%	9 = 21,95%	7 = 20,59%
nicht bestanden	26 = 34,66%	15 = 36,59%	11 = 32,35%

3. Die Durchschnittspunktzahlen in den Abschnitten der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsverfahren betragen:

Aufsichtsarbeiten: 5,01 Punkte 4,80 Punkte Zivilrecht
5,23 Punkte Strafrecht
5,22 Punkte Öffentliches Recht

Mündliche Prüfung: 9,59 Punkte 9,26 Punkte Zivilrecht
9,88 Punkte Strafrecht
9,64 Punkte Öffentliches Recht.

Die erzielten Ergebnisse führten im Schnitt zu folgender Prüfungsnote (vor Hebung): 7,29 Punkte

Abschlussnote: 7,36 Punkte.

4. Den 34 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandsstudium	Mit wichtigem Grund
<= 8	27	0	0
9	3	3	0
10	4	4	0
11	0	0	0

5. Der staatlichen Pflichtfachprüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 – 6 Semestern	0 = 0,00%	0 = 0,00%
7 Semestern	3 = 4,00%	3 = 4,00%
8 Semestern	24 = 32,00%	24 = 32,00%
9 Semestern	9 = 12,00%	9 = 12,00%
10 Semestern	20 = 26,67%	20 = 26,67%
11 Semestern	6 = 8,00%	6 = 8,00%
12 Semestern	6 = 8,00%	6 = 8,00%
13 Semestern	3 = 4,00%	3 = 4,00%
14 Semestern	1 = 1,33%	1 = 1,33%
15 Semestern	1 = 1,33%	1 = 1,33%
16 Semestern und mehr	2 = 2,67%	2 = 2,67%
Gesamt	75 = 100,00%	75 = 100,00%

Kandidatinnen/Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 17 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	9,77 Semester	9,77 Semester
Frankfurt	9,96 Semester	9,96 Semester
Gießen	9,92 Semester	9,92 Semester
Marburg	8,72 Semester	8,72 Semester

6. Die Altersstruktur der im Jahr 2007 geprüften Kandidatinnen/Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung waren

36 Jahre und älter	8 = 1,34%
31 bis 35 Jahre	20 = 3,34%
27 bis 30 Jahre	138 = 23,04%
23 bis 26 Jahre	431 = 71,95%
22 Jahre und jünger	2 = 0,33%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen/Kandidaten beträgt 27,72%.

7. Von den 75 insgesamt geprüften Kandidatinnen/Kandidaten waren 40 (= 53,33%) Frauen.

Unter den 49 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 24 (= 48,98%) Frauen.

Der Anteil der Frauen an den 34 Freiversuchen betrug 17 (= 50,00%).

8. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen/Kandidaten belief sich auf 4.

2 Kandidatinnen/Kandidaten waren (schwer-)behindert.

9. Die Prüfungsverfahren der mündlich geprüften Rechtskandidatinnen/-kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung

- a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens
..... im Durchschnitt 4,12 Monate,
- b) bei von den Kandidatinnen / Kandidaten verzögerter Beendigung
des Prüfungsverfahrens im Durchschnitt 8,27 Monate,
- c) für alle Prüfungsverfahren im Durchschnitt 4,19 Monate.

Da die staatliche Pflichtfachprüfung im Jahr 2007 in Hessen erstmals durchgeführt wurde und sich ihr lediglich 75 Kandidatinnen und Kandidaten unterzogen haben, lassen sich noch keine vergleichenden Aussagen treffen.

Die erste Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – haben im Jahr 2007 lediglich 26 Kandidatinnen und Kandidaten vollständig abgelegt. Diese erzielten folgende Ergebnisse:

Erste Prüfung	Hessen	
sehr gut	1	= 3,85%
gut	2	= 7,69%
vollbefriedigend	5	= 19,23%
befriedigend	15	= 57,69%
ausreichend	3	= 11,54%
Gesamt	26	= 100,00%

Die **BAföG-Ecknote** betrug damit

8,16 Punkte.

C.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2007

Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	717
Im Auswertungsjahr zugelassen	1.139
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich	1.856
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen	<u>105</u>
Im Verfahren verblieben	1.751
Davon wurden in 192 Prüfungsterminen mündlich geprüft	859
und zwar erstmalig	754
wiederholt	94
Für nicht bestanden erklärt	139
davon Wiederholer	25
und zwar wegen nicht genehmigtem Rücktritt	0
Nichterscheinens zu den Klausuren	1
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung	1
Ausschluss von der weiteren Prüfung	137
Täuschung	<u>0</u> 998
Am Jahresende 2007 im Verfahren verblieben	753

Ergebnisse

Von 998 Rechtsreferendarinnen/-referendaren	
bestanden die Prüfung	855 = 85,67%
davon mit der Note sehr gut	0 = 0,00%
gut	26 = 2,61%
vollbefriedigend	165 = 16,53%
befriedigend	410 = 41,08%
ausreichend	254 = 25,45%
Nicht bestanden haben	143 = 14,33%
Wiederholt geprüft	170
Wiederholt nicht bestanden	26.

II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr auf dem Niveau der Vorjahre geblieben.

2000 =	970 Geprüfte in 171 Terminen
2001 =	906 Geprüfte in 154 Terminen
2002 =	973 Geprüfte in 167 Terminen
2003 =	929 Geprüfte in 172 Terminen
2004 =	963 Geprüfte in 170 Terminen
2005 =	1.102 Geprüfte in 194 Terminen
2006 =	1.061 Geprüfte in 190 Terminen
2007 =	998 Geprüfte in 192 Terminen.

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung entspricht den Vorjahren:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
30,17	30,38	30,26	30,40	30,37	30,40	30,56

Der Anteil der Frauen hat im Jahr 2007 zum zweiten Mal in Folge die 50%-Grenze überschritten; er betrug

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
47,26%	47,48%	43,92%	45,52%	48,37%	52,03%	56,05%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten (998 zuzüglich der 105 vorzeitig entlassenen) waren

ledig	920 = 92,18%, davon 452 Frauen,
verheiratet	172 = 17,23%, davon 107 Frauen,
geschieden	10 = 1,00%, davon 7 Frauen,
verwitwet	1 = 0,10%, davon 1 Frau.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Verzögerungen (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	1.037
Verzögert	66

Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	50
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	9

Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub	0
Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub	4
Sonderurlaub	13
Sonstiges	2
Davon mehrfach verzögert	22

Verzögerungsfälle (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	73
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	12

Prüfungsdauer (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren	1,66
Kürzeste Prüfungsdauer	0,03
Längste Prüfungsdauer	97,34

Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	255
--	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen im Bereich der Note „befriedigend“ etwas oberhalb und im Bereich der Note „ausreichend“ etwas unterhalb der Bandbreite der Bundesstatistik, der Anteil der Prädikatsexamina liegt im Auswertungsjahr in der Nähe des Durchschnittswertes aller Länder.

Prüfungsergebnisse		
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	16,80%	19,14%
Note befriedigend	34,40%	41,08%
Note ausreichend	30,70%	24,45%
Misserfolgsquote	18,10%	14,33%

Aufsichtsarbeiten	5,30 Punkte (Vorjahr: 5,29);
Mündliche Prüfung	10,12 Punkte (Vorjahr: 9,98);
Gesamtnote	7,48 Punkte (Vorjahr: 7,40).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden.

Durch Anhebungen der Prüfungsnote stieg der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,01 auf 7,49 Punkte.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Wolfgang Kirsch (Oberlandesgericht – Zivilsenat in Kassel –).

Senat für Notarsachen

Ernannt wurden:

Rechtsanwältinnen und Notarinnen Evemarie Stephan-Ambacher und Hildegard Rückert – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zu ehrenamtlichen Richterinnen bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und Rechtsanwalt und Notar Heinrich von Mettenheim – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vizepräsidenten
des Landgerichts : Direktor des Amtsgerichts (Grünberg) Dr. Dietwin Johannes Steinbach in Gießen;

zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Claudia Stein-Ihle in Frankfurt
am Main;

zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Christopher Grund in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor
des Amtsgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht (Gießen) Dietrich
Frank in Alsfeld – unter gleichzeitiger Versetzung an das
Amtsgericht Alsfeld –;

zum Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – : Richter am Landgericht Reinhard Grün in Friedberg und Richter am Amtsgericht Dr. Günther Ganster in Darmstadt;

zur Richterin am Amtsgericht : Richterin auf Probe Carolin Diepenthal in Offenbach – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Brigitte Blasek in Alsfeld (Zweigstelle Lauterbach).

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt Matthias Besier – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Klaus Vowinckel in Frankfurt am Main.

Justizvollzugsanstalten

Ernannt wurden:

Zur Medizinalrätin z. A. : Zahnärztin (Ang.) Dr. Anne Neuhäuser in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Medizinalrat z. A. : Zahnarzt (Ang.) Dietmar Kuhleemann in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Amtsrat : Amtmann Fred Sonne in Rockenberg;

zum Oberinspektor : Oberinspektor z. A. Timo Kumst bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –; Amtsinspektor im JVD Frank Gröb in Butzbach, Detlef Daum in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Helmbrecht Gerfelder und Armin Klein in Frankfurt am Main I, Peter Vogt in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Gerhard Beer in Kassel I, Gerhard Groll

in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Manfred Rohletter in Limburg, Gerd Donath, Eberhard Manz und Horst Zeiß in Schwalmstadt, Lothar Brühl und Wolfgang Heil in Weiterstadt;

- zum Technischen Oberinspektor : Betriebsinspektor William Broome in Weiterstadt;
- zur Inspektorin : Inspektorin z. A. Stephanie Volk in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Inspektor : Inspektor z. A. Daniel Ackermann in Frankfurt am Main I;
- zur Inspektorin z. A. : Diplom-Sozialarbeiterin Birgit Mendel in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Jürgen Rauchhaus in Kassel III;
- zur Obersekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD z. A. Julia Maria Ruppenthal in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
Obersekretärin im JVD z. A. Verena Bauerbach in Rockenberg;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretär im JVD z. A. Andreas Kapaun, Martin Langer, Jens Luh, Christoph Milchsack und Sascha Stöhr in Butzbach, Roman Cejzik in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Andreas Fiege in Kassel I, Torsten Salvatore Böcher in Limburg a. d. Lahn, Maik Berndt in Schwalmstadt, Björn Eitz, Daniel Karl-Heinz Meyer, Mike Wenzel und Norman Wicher in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
Obersekretär im JVD z. A. Stanislaw Wager in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Bastian Kalbfleisch in Gießen;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Katrin Schüttkowski in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
Obersekretärin im JVD z. A. Yvonne Gircke in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Obersekretärin im JVD z. A. : Obersekretärin im JVD Sabrina Dapper und Kristin Schröpfer in Frankfurt am Main III, Christine Peukert in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Obersekretär
im JVD z. A. : Obersekretäranwärter im JVD Marcel Gerber, Mirco Seipp
und Oliver Thomas in Butzbach, Marc Petri und Carsten
Schmucker in Frankfurt am Main I, Rene Kraus in Frank-
furt am Main III, Marco Hildebrand in Frankfurt am Main IV
– Gustav-Radbruch-Haus –, Florian Gimbel, Lars Gissel-
mann und Sebastian Schäfer in Kassel I, Sebastian Kraft
in Kassel III, Juro Antunovic, Markus Hinkel, Ralf Maruska
und Tim-Oliver Weiß in Rockenberg, Sandro Ihlenfeld und
Marcus Quiel in Weiterstadt sowie Angestellter im JVD
Michael Schwab in Butzbach – sämtlich unter Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Oberwerkmeister z. A. : Handwerksmeister (Ang.) Wolfgang Weil in Frankfurt am
Main III und Markus Fey in Kassel I – beide unter Beru-
fung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Obersekretär-
anwärterin im JVD : Angestellte im JVD Julia Horchler in Wiesbaden – unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Obersekretärin im JVD Britta Hintermayer in Wiesbaden wurde in das Beamtenver-
hältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Inspektorin Christine Köhler v. d. JVA Gießen a. d. JVA Rockenberg; Inspektor
Marcus Völger v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Weiterstadt; Inspektor z. A. Thomas
Pfeil-Löffler v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Hauptsek-
retär im JVD Thomas Bänsch v. d. JVA Wiesbaden i. d. Geschäftsbereich des
Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern; Obersekretärin im JVD Patricia Weil
v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Weiterstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinspektor im JVD Gerd Zimmermann in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Werner
Hild in Dieburg, Norbert Scheler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –
, Erhard Krämer in Gießen, Georg Jäger in Kassel I, Hans-Jürgen Sandmann in Kassel III,
Helmut Halahya und Fred Peschel in Weiterstadt; Amtsinspektor Dietmar Förster in
Dieburg; Betriebsinspektor Dagobert Stille in Frankfurt am Main I; Hauptsekretärin im
JVD Nicole Harms in Weiterstadt und Hauptsekretär im JVD Walter Metz in Frankfurt
am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Fünf Vorsitzende Richterinnen oder fünf Vorsitzende Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Darmstadt zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Königstein im Taunus
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder
einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Marburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) verbunden mit der Tätigkeit einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten bei dem Landgericht Gießen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

8. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder ein Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

9. Die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsgerichts Limburg a. d. Lahn (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. – 6. und 8. bis 9. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden;

zu Nr. 7. binnen eines Monats an Herrn Präsidenten des Landgerichts Gießen.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1. – 6. und 8. – 9. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Prof. Dr. Volker Beuthien/Dr. Hans Gummert: **Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts**

Band 5 Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts

2009, 1861 Seiten, in Leinen, 145,- €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-53229-0

Der neue Band 5 des Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts erweitert das bereits in 3. Auflage erscheinende Gesamtwerk um eine ausführliche Darstellung des Vereins- und Stiftungsrechts. Mit dieser Ergänzung wird der in der Praxis immer größer gewordenen Bedeutung dieser Gestaltungsformen Rechnung getragen.

Das Werk bietet in der Tradition der übrigen Bände des Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts eine systematische Darstellung der verschiedenen Erscheinungsformen von Vereinen und Stiftungen bürgerlichen Rechts.

Das Buch ist in die zwei Hauptteile „Verein“ und „Stiftung bürgerlichen Rechts“ aufgeteilt. Jeder Teil ist in Kapiteln mit weiteren Unterparagraphen aufgegliedert. Ausgehend von einem in die Grundlagen einführenden Kapitel werden im folgenden jeweils ausführlich u. a. die Fragen der Entstehung, der Satzung, der Organe und die Rechtsbeziehungen zu Dritten aufgezeigt. Jeder Teil enthält überdies ein eigenständiges Kapitel zu Fragen der Umwandlung und der Insolvenz. Steuerrechtliche Fragen werden sowohl im Zusammenhang mit den Kapiteln zum Vereins- bzw. Stiftungsvermögen als auch zum Bereich der Umwandlung dargestellt.

Hinsichtlich des Vereinsrechts wird darüber hinaus in einem Kapitel „Besonderen Aufgaben und Zwecke“ die Vereinstätigkeit im Bereich der öffentlichen Aufgaben, der berufsständischen Interessenvertretung sowie hinsichtlich religiöser und weltanschaulicher Vereinigungen ausführlich dargestellt. Dem für die Vereinspraxis relevanten Registerrecht ist im Kapitel „Gründung“ ein eigener Unterparagraph gewidmet.

Im Rahmen des Stiftungsrechts werden im Kapitel „Rechts- und Erscheinungsformen“ u. a. die Familienstiftung und die Unternehmensstiftung im Hinblick auf ihre Besonderheiten hin beleuchtet. Ein weiteres Kapitel befasst sich mit den in der Praxis bedeutsamen Fragen der Stiftung im Konzern.

Die übersichtliche Gliederung, das ausführliche Inhalts- sowie das Sachwortverzeichnis ermöglichen trotz des Umfangs des Werks ein schnelles Auffinden der dargestellten Problemkreise. Über die bereits ausführliche Darstellung von Einzelproblemen hinaus

bieten die Anmerkungen in den Fußnoten weitere Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung zur vertiefenden Betrachtung.

Die Gesamtdarstellung, welche dem Werden und Wirken des Vereins bzw. der Stiftung bis zu deren Auflösung folgt, baut systematisch aufeinander auf und erleichtert ebenfalls einen schnellen Zugriff auf die verschiedenen Themenbereiche.

Angesichts der Vielfältigkeit der behandelten Grundsatzfragen einschließlich spezifischer steuerrechtlicher Aspekte, Fragen des Umwandlungs- und Insolvenzrechts sowie internationaler Bezüge ist das Werk sowohl für die Praxis der Richter, Rechtsanwälte und Notare als auch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Anlageberater als umfassendes Nachschlagewerk zu empfehlen.

Wiesbaden, den 2. Februar 2009

Kristin Beuth
Richterin am Landgericht

Gerhard Hornmann: **Kommentar zum Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG),**

2. Auflage, 2008, 1109 Seiten, 79,- €

Verlag: C.H. Beck, München

ISBN-10: 3406581684

ISBN-13: 978-3406581687

Polizeirecht ist Sache der Bundesländer. Daran ändern die Etikettenfindung „Bundespolizei“ für den vormaligen Bundesgrenzschutz so wenig wie die Ausgestaltung des BKA zu einer „fast richtigen Polizei“ durch die jüngste Änderung des BKA-Gesetzes. Die Zeiten eines vereinheitlichend wirkenden Musterentwurfs der Innenministerkonferenz sind längst vorbei. Homogenisierend wirken vordergründig noch die – meist aufgeregt entstehenden – Moden polizeirechtlicher Themen, im laufenden Jahrzehnt stark stimuliert durch die notwendige Bekämpfung des internationalen Terrorismus. An alledem arbeiten die Landesgesetzgeber sich in föderaler Vielfalt ab. Und Gerhard Hornmann hat es im Abstand von 12 Jahren zum zweiten Mal unternommen, den hessischen Kodex, d. h. sämtliche 115 Paragraphen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in alleiniger Autorenschaft zu kommentieren. Dazu ist ihm ein dichter Text gelungen. Es fügt sich gut, dass ein Verwaltungsrichter mit einem

oftmals kritisch-distanzierten Blick auf das positive Recht zu Werke geht, denn die Anwendung von Polizeirecht ist immer Arbeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, um notfalls noch mit knapper Not die verfassungskonforme Anwendung einer andernfalls rechtswidrig in Freiheitsrechte eingreifenden Norm zu ermöglichen. Neben dem Strafrecht verläuft durch das Polizeirecht die heißeste Begegnungsstelle von Freiheit und Sicherheit. Die Stichworte dazu lauten beispielhaft: Rasterfahndung, Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel, Videoüberwachung, Schleierfahndung, automatischer Kfz.-Kennzeichenabgleich, sog. großer und kleiner Lauschangriff, Auskunftsbegehren von Telekommunikationsverkehrsdaten, Ermittlung von Standortdaten durch IMSI- bzw. IMEI-Catcher, automatisierte Abrufverfahren von Dateien, DNA-Analyse bei Kindern, polizeilicher Todesschuss u. v. a. m. Hornmann hat sie alle aufgenommen und auf valide Weise rechtlich untersucht und nötigenfalls ihre Risiken bewertet.

Die Liste verfassungsgerichtlicher Verdikte, die im HSOG noch nicht verarbeitet sind, ist lang. Einige dieser Probleme hat verdienstvoller Weise die damals noch in Opposition befindliche Fraktion der FDP im Hessischen Landtag mit einem Gesetzesentwurf im Mai 2008 zu lösen versucht. Hornmann hat ihn Mitte 2008 als Anhang in die vorliegende Kommentierung aufgenommen und mit Anmerkungen versehen. Dies ist nicht minder verdienstvoll, weil die Arbeit in einem Zeitpunkt unternommen wurde, in dem die politischen Verhältnisse in Hessen kontingent waren. Nun liest sich manches wie die Kommentierung zu einem Teil der neuen Koalitionsvereinbarung. Rechtsprechung und maßgebliche Literatur werden vorzüglich verarbeitet. Sämtliche Normen – insbesondere auch die nicht im Fokus der öffentlichen Diskussion stehenden – werden mindestens angemessen ausgelegt.

Das Werk eignet sich für die praktischen Rechtsanwender im Polizeidienst, der Innenverwaltung und Justiz ebenso wie für Lernende an Universitäten und Fachhochschulen. Es wird auch – wie bereits die Voraufgabe – seinen anerkannten Platz unter den anderen Kommentierungen landesrechtlicher Polizeigesetze finden. Für den Preis von 79,00 Euro wird nicht nur eine Menge Text (1110 Seiten), sondern auch eine überzeugende Verknüpfung des positiven Polizeirechts mit dem Verfassungsrecht des Bundes und Landes Hessen sowie den zahlreich gewordenen anderen Sicherheitsgesetzen geleistet. Möge es zahlreiche Leser finden.

Leipzig, den 23. Februar 2009

Dr. Kurt Graulich
Richter am Bundesverwaltungsgericht

HINWEISE

Zulassung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn zum 1. Januar 2010

Es ist beabsichtigt, zum 1. Januar 2010 eine begrenzte Anzahl von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zum Vorbereitungsdienst für die Amtsanwaltslaufbahn zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen und
3. das 35. Lebensjahr, bei Vorliegen einer Schwerbehinderung oder sonstiger besonderer Gründe, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Vorbereitungsdienst dauert fünfzehn Monate und wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes (AAnwAPO) vom 21. Dezember 2008 (JMBl. S. 185) gestaltet.

Während des Vorbereitungsdienstes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind **bis spätestens 10. Juni 2009** auf dem Dienstweg an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu richten.

In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltsprüfung bei jeder Staats-(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltsdienst tätig zu werden.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Beschäftigungsbehörde prüft unter Anlegung eines strengen Maßstabes, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach Persönlichkeit, bisherigen Leistungen und Führung für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint. Sie legt das Ergebnis der Prüfung unter Hervorhebung etwaiger Bedenken dar und leitet diese Stellungnahme

mit dem Bewerbungsgesuch auf dem Dienstweg unter Beifügung eines eingehenden Dienstleistungszeugnisses **bis spätestens 10. Juni 2009** an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main weiter.

Eine zweiwöchige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats-(Amts)anwaltschaft ist in der 29. und 30. Kalenderwoche 2009 geplant.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Abonnementverwaltung & Redaktion:

V Ae Senger	(06 11) 32 - 28 37	anette.senger@hmdj.hessen.de
OSekr. Wenner	(06 11) 32 - 26 92	timo.wenner@hmdj.hessen.de
	Fax: (06 11) 32 - 27 63	

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2009** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.